

Durch das Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform ist zum 1. April 1999 die „Ökosteuer“ entstanden. Von Anfang an sollte den Unternehmen, die besonders vom Energiepreis abhängig sind, eine Erstattungsmöglichkeit geschaffen werden. Diese Erstattungsmöglichkeit wurde auf alle „Unternehmen des produzierenden Gewerbes“ ausgeweitet. Die Kenntnis der Erstattungsmöglichkeiten ist für Planer damit ein wesentliches Know-how, da bei der Planung von Energieanlagen und bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen die verschiedenen kostenrelevanten Elemente der Erstattungsverfahren zu zum Teil erheblichen Kostenänderungen führen.

# Ökosteuererstattung ist planungsrelevant

Grundlagen zur Berücksichtigung in Wirtschaftlichkeitsberechnungen –  
von Wolfram Moritz

Eine Reihe von praktischen Problemen und Fehleinschätzungen hinsichtlich der Erstattungsmöglichkeiten führen dazu, dass nach unserer Einschätzung nach wie vor nur ca. 70 Prozent der Unternehmen überhaupt Erstattungen beantragen und wohl nur 30 bis 40 Prozent die vollen Erstattungen auch durchsetzen. In der Regel kann bei entsprechender Unterstützung ein erhebliches Mehr an Erstattungen erzielt werden.

**Zum Begriff des „produzierenden Gewerbes“**

Erstattungsberechtigt sind insbesondere Unternehmen des „produ-



Es handelt sich beim Begriff „Ökosteuer“ eigentlich um zwei Steuern, nämlich eine zum 1. April 1999 neu eingeführte Stromsteuer und eine Erhöhung der schon existierenden Mineralölsteuer (seit 1. August 2006: „Energiesteuer“). Grund für die Einführung war, dass mit den erwarteten Einnahmen der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung gesenkt werden sollte. Arbeit sollte billiger, Energie entsprechend teurer werden.

Zum 1. August 2006 sind die Vorgaben der EU-Energiesteuerrichtlinie im Bereich der Besteuerung von Energiestoffen umgesetzt worden, so dass seit diesem Zeitpunkt das bisherige Mineralölsteuergesetz durch das neue Energiesteuergesetz abgelöst wurde. Das zum 1. April 1999 neu geschaffene Stromsteuergesetz besteht daneben weiter.

zierenden Gewerbes“. Dazu gehören alle Unternehmen, die einer entsprechenden Klasse in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993, zuzuordnen sind. Nach § 2 Stromsteuergesetz gehören dazu Unternehmen

- des Bergbaus Abschnitt C
- des verarbeitenden Gewerbes Abschnitt D
- der Versorgungswirtschaft Abschnitt E
- des Baugewerbes Abschnitt F

Grundvoraussetzung für die Durchsetzbarkeit von Erstattungen ist daher die Einordnung eines Unternehmens, das Energieanlagen betreibt, als „produzierendes Gewerbe“.

#### **Klassifizierung nach Wirtschaftszweig**

Die Einordnung bestimmt sich nach § 2 Stromsteuer danach, ob das Unternehmen „einem entsprechenden Wirtschaftszweig der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes zuzuordnen“ ist. Diese Zuordnung basiert nach wie vor auf der Ausgabe 1993 der Klassifikation der Wirtschaftszweige, soll aber ab 1. Januar 2007 nach den Änderungen im sogenannten „Biotkraftstoffquotengesetz“ zukünftig auf der Ausgabe 2003 basieren. Um die Einordnung zu ermöglichen, kann das Inhaltsverzeichnis dieses Werks im Internet unter [\[de/allg/d/klassif/wz2003.htm\]\(http://www.desta.de/allg/d/klassif/wz2003.htm\) herunter geladen werden. Teilweise stehen im Internet auch Suchmaschinen der Landesämter zur Verfügung, um Einordnungen zu erleichtern.](http://www.desta-</a></p></div><div data-bbox=)

Die richtige Einordnung erfolgt beispielweise bei einem Unternehmen der gewerblichen Wärme- und Kältelieferung wie folgt:

- Abschnitt E Energie- und Wasserversorgung
- Abteilung 40 Energieversorgung
- Gruppe 40.3 Fernwärmeversorgung

Bei Unternehmen, die mehrere Geschäftszweige unterhalten, ist zu beachten, dass eine Aufteilung nach den Umsätzen, den Personalausgaben oder der Bruttowertschöpfung nach den Regeln des Statistischen Bundesamtes über die Zuordnung entscheidet. Um in diesem Bereich Diskussionen aus dem Weg zu gehen, empfehlen wir die Bündelung produzierender Geschäftsbereiche in einer Gesellschaft, die dann uneingeschränkt erstattungsberechtigt ist.

#### **Einzelheiten zum Erstattungsverfahren**

Die Erstattungsverfahren sind in den Vorschriften sehr komplex gestaltet. Um den Überblick nicht zu verlieren, bietet sich eine stufenweise Betrachtung nach Art einer Checkliste an.

#### *Erlaubnisschein zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom nach § 9 Abs. 3 und 4 Stromsteuergesetz*

Wer im Kalenderjahr mehr als 25 MWh Strom im Rahmen des Unternehmens des produzierenden Gewerbes verbraucht, der sollte einen Erlaubnisschein mit den benötigten Mehrausfertigungen (für jeden Stromversorger einen Erlaubnisschein) beim Hauptzollamt, das für den Sitz des Unternehmens zuständig ist, beantragen. Der Antrag erfolgt auf amtlichem Formular, auf dem im Wesentlichen der Wirtschaftszweig anzugeben ist, in dem das Unternehmen tätig ist. Nach Erhalt ist jeweils ein Original des Erlaubnisscheins an den Stromversorger weiterzuleiten, der dann ab Ausstellungsdatum die ermäßigte Stromsteuer von 12,30 €/MWh abrechnet. Das Unternehmen hat nun für die Sockelverbrauchsmenge (die Strommenge von 25 MWh, die dem vollen Stromsteuersatz unterliegt) – ebenfalls auf amtlichem Formular – selbst zu versteuern und die Steuer abzuführen (25 MWh x 8,20 €/MWh = 205,00 €). Außerdem ist jeweils zum 31. März eines jeden Jahres eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit einzureichen, die der bei Beantragung des Erlaubnisscheins entspricht. Für diese Beschreibung ist ein amtliches Formular vorhanden.

#### *Stromsteuererstattung nach § 17 Stromsteuerdurchführungsverordnung*

Wer als Mieter oder Pächter den Strom für seine produzierende Tätigkeit nicht selbst bezieht und folglich nicht selbst mit dem Versorgungsunternehmen in Geschäftsbeziehungen tritt, der kann mit einem Erlaubnisschein keine Minderung der Stromsteuerbelastung erreichen. Das Gesetz sieht daher vor, dass in diesen Fällen der

Betrag der zuviel gezahlten Stromsteuer auf Antrag erstattet werden kann. Die Erstattung beträgt 8,20 €/MWh. Ein amtliches Formular liegt vor.

*Mineralölsteuererstattung nach § 54 Energiesteuergesetz (vormals § 25 Abs. 1 Nr. 5 Mineralölsteuergesetz)*

Auf das bezogene Mineralöl, Erdgas etc. sind Steuerbeträge beim Einkauf an die Finanzkasse abgeführt worden. 40 Prozent der durch die Einführung der Ökosteu-erhöhung soll nun den Unternehmen des produzierenden Gewerbes erstattet werden. Die Erstattung beträgt beispielsweise pro 1.000 l Heizöl 8,18 € und pro 1 MWh Erdgas 1,464 €. Der nicht erstattungsfähige Sockelbetrag beträgt 205,00 € pro Kalenderjahr. Für das Erstattungsverfahren steht ein amtliches Formular zur Verfügung.

*Erstattungsverfahren nach § 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz (vormals § 25 a Mineralölsteuergesetz)*

Die beiden letzten Verfahren im Bereich der Erstattungen zur Ökosteu-er basieren auf dem Gedanken, dass die Unternehmen, die von der mit der Einführung der Ökosteu-er verbundenen Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge nicht oder nicht sehr profitiert haben, weitere Erstattungen erhalten sollen.

Dabei erfolgt der Vergleich der verbliebenen Ökosteu-erbelastung mit der Entlastung aus den Rentenversicherungsbeiträgen. Vergleichsjahr ist das Antragsjahr. Außerdem ist ein Selbstbehalt von 5 Prozent der Ökosteu-erbelastung, die den Sockelbetrag von 512,50 € übersteigt, vorgesehen. Damit können im Ergebnis maximal 95 Prozent der folgenden Beträge erstattet werden:

Strom 12,30 € / MWh  
Erdgas 2,20 € / MWh  
Heizöl 12,27 € / 1.000 l

Dieses Verfahren ist ebenfalls auf amtlichen Formularen verarbeitet, wird aber häufig auch von berechtig-ten Unternehmen vergessen. Teilweise ergeben sich aber gerade aus diesem Schritt die wesentli-chen Erstattungen.

#### **Weitere Erstattungsverfahren**

Der Vollständigkeit halber sei dar-auf hingewiesen, dass der Betrieb von Blockheizkraftwerken weitergehende Erstattungen auslöst. Die Verfahren zur Erlangung der Er-stattung sind aber vergleichbar. Neu ist seit 1. August 2006, dass eine Anzeige der Inbetriebnahme von Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)-Anlagen zu erfolgen hat. Diese An-zeige löst das bisherige Genehmigungsverfahren ab und erleichtert damit die Verwaltung von KWK-Anlagen.

Außerdem sind seit 1. August 2006 Erstattungen der Energie- und Stromsteuer für bestimmte indu-strielle Verfahren möglich. Die entsprechenden Anträge sind ebenfalls in Formularen verarbei-tet.

#### **Besonderheiten bei Bio-Heizstoffen**

Mit dem Energiesteuergesetz sind zum 1. August 2006 alle Energieer-

zeugnisse der Besteuerung unter-worfen, sofern sie in Beschaffen-heit und Verwendungszweck den klassischen Energieerzeugnissen entsprechen (§ 2 Abs. 4 Ener-gieStG).

Für Bio-Heizstoffe (z. B. Pflanzenöl) ergibt sich nach § 50 Energiesteu-ergesetz eine Steuerbefreiung, die allerdings bis zum 31. Dezember 2009 befristet ist. Danach ist eine Steuerbefreiung nur gegeben, so-weit die Nutzung in KWK-Anlagen erfolgt, die nach § 53 Energiesteu-ergesetz steuerbefreit sind.

Im Rahmen entsprechender Pla-nung ist auf die steuerlichen Ände-rungen im Zeitablauf insbesondere bei Bio-Heizstoffen zu achten.

#### **Ausblick auf den Rechtsstand 2007**

Mit dem Biokraftstoffquotenge-setz hat der Bundestag am 26. Ok-tober 2006 den Rechtsstand verab-schiedet, der seit 1. Januar 2007 für die Energiebesteuerung maßgeb-lich ist. Das Gesetz war bis zum Redaktionsschluss nicht im Bun-desgesetzblatt veröffentlicht. Aus den veröffentlichten Entwürfen sind allerdings die für die Erstat-tungsverfahren wesentlichen Än-derungen zu entnehmen.

Die Veränderungen in den hier be-sprochenen Vorschriften ergeben sich stichwortartig wie folgt:

- Umstellung der Klassifikation der Wirtschaftszweige auf die Ausga-be WZ 2003.



*Dipl.-Kfm. Wolfram Moritz ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in der auf das Energie- und Energiesteuerrecht spezialisierten Kanzlei Moritz Pikel Winterlich RA/StB/WP in Northeim.*

*Im Verband für Wärmelieferung (VfW), Hannover, ist er Mitglied des juristischen Beirats. Er publiziert und referiert regelmäßig zum Thema Contracting.*

- Erhöhung der Erstattungen nach § 54 Energiesteuergesetz auf 40 Prozent der Gesamtsteuer und nicht nur 40 Prozent der „Ökosteu-er“, also z. B. 2,20 € für 1 MWh Erdgas, 24,54 € bei 1.000 Liter Heizöl.
- Damit korrespondiert die Herabsetzung der Beträge, die durch den Spitzenausgleich geltend gemacht werden können (§ 55 Energiesteuergesetz) auf z. B. 1,46 € für 1 MWh Erdgas. Eine Berücksichtigung der Heizölmengen entfällt, da die Erstattung nach § 54 Energiesteuergesetz ab 2007 bereits den „Öko-steuer-Anteil“ übersteigt.

- Fixierung der Entlastung bei den Rentenversicherungsbeiträgen auf mindestens 0,8 Prozent (Arbeitgeberanteil: mindestens 0,4%).

Die grundsätzlichen Spielregeln der Erstattung bleiben unangetastet, so dass die dargestellten Prinzipien auch weiter gelten.

#### **Antragsfristen und Zusammenfassung**

Die Erstattungsanträge sind spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres zu stellen, so dass Anträge

für das abgelaufene Jahr 2006 bis 31. Dezember 2007 noch gestellt werden können.

Im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind die Belastungen mit Strom- und Energiesteuer zu berücksichtigen. Damit sind zwingend auch Erstattungsmöglichkeiten einzubeziehen. Die obige Darstellung stellt eine Kurzanleitung für die einzelnen Erstattungsschritte dar, ersetzt aber keine fundierte Beratung durch entsprechend spezialisierte Steuerexperten.